

An

Fachbereich Jugendamt
Fachbereichsleiter
Herr Schneider



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

HAUSMITTEILUNG

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/ Chósebus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Schneider,

hiermit beziehe ich mich auf Ihre Hausmitteilung vom 31.07.2024. Sie bitten mich um eine rechtliche Prüfung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus.

Hinsichtlich der Wirksamkeitsvoraussetzungen wird gemeinhin zwischen formellen und materiellen Aspekten unterschieden. Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen betreffen das verfahrensmäßige Zustandekommen der Satzung.

Im Folgenden werden nur die materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen geprüft.

1.

Der Hinweis auf (möglichst) einschlägige Rechtsgrundlagen in der Satzungspräambel entspricht der generellen Praxis in Brandenburg. Eine Rechtspflicht besteht dazu allerdings nicht. Denn anders als bei Rechtsverordnungen, für die ausdrücklich bestimmt ist, dass die Verordnung die jeweilige Rechtsgrundlage angeben muss (vgl. Art. 80 Satz 2 Bbg Verfassung) enthält weder die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) noch das SGB VIII oder § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) ein entsprechendes „Zitiergebot“ für kommunale Satzungen. Da es sich nicht um einen zwingenden Bestandteil der Satzung handelt, ist m. E. davon auszugehen, dass eine fehlerhafte Bezugnahme auf Rechtsvorschriften in der Präambel nicht zwingend zur Unwirksamkeit der Satzung führt. Gleichwohl sollte die Satzung die richtige Ermächtigungsgrundlage zitieren, damit für jeden

GESCHÄFTSBEREICH
PERSONAL, SERVICE &
ORGANISATION

11. September 2024

Rechtsamt

Ansprechpartner/-in

Gundolf Münch

T +49 355 6122384

gundolf.muench@cottbus.de

www.cottbus.de

 **Cottbus**
Chósebus



HAUSMITTEILUNG

(Dritten) erkennbar wird, weshalb die Satzung erlassen wurde und auch sonst die Satzung für jede Person besser verständlich wird.

§ 126 des neuen Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) bildet die alleinige Ermächtigungsgrundlage für die vorgenannte Satzung. Würde man auch § 3 Brandenburgische Verfassung als Ermächtigungsgrundlage ansehen, so müsste die Satzung auch anhand der dortigen Voraussetzungen geprüft werden.

§ 126 BbgKJG bildet hier ein *lex specialis* im Verhältnis zu § 3 BbgKVerf. § 3 BbgKVerf regelt lediglich die allgemeine Satzungscompetenz der Gemeinde. Da es sich vorliegend um keine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, greift auch § 3 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nicht ein und § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf wird von der Regelung des § 126 BbgKJG verdrängt. Dies bedeutet, dass die vorliegende Satzung ausschließlich anhand der Regelung des § 126 BbgKJG auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen ist.

Richtiger ist es deshalb die Vorschrift des § 3 der BbgKVerf nicht in das „Rubrum“ mit aufzunehmen.

Auch die §§ 70 und 71 SGB VIII würde ich nicht als Ermächtigungsgrundlage zitieren. Diese Vorschriften mögen zur Anwendung kommen, eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Satzung enthalten sie hingegen nicht.

Es muss also heißen:

Auf der Grundlage des § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz-BbKJG) vom 25. Juni 2014 (GVBlI/24, [Nr. 34]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/ Chóšebuz in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/ Chóšebuz ... beschlossen...

2.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

In Satz 2 ist geregelt: „ Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus vom 28.05.2015 außer Kraft.“

Ein rechtliches Erfordernis für eine ausdrückliche Aufhebung der Vorgängersatzung besteht nicht. Denn auf Grund des allgemeinen Grundsatzes, dass das „spätere“ Recht das frühere außer Kraft setzt, ergibt sich die Ablösung der neuen Satzung durch die alte Satzung ohne ausdrückliche Aufhebungsregelung. Gleichwohl ist die Aufhebungsregelung nicht bedeutungslos. Denn das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) vertrat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass es sich bei



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

HAUSMITTEILUNG

der Aufhebungsregelung um einen „teilbaren“ Bestandteil der Satzung handelt, der auch dann Geltung beansprucht, wenn die übrigen Satzungsbestimmungen aus materiellen Gründen heraus unwirksam sind. Dies kann für Kommunen zu unangenehmen Überraschungen führen. Wenn in dem vorliegenden Fall die ursprüngliche Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus in der Fassung vom 28.05.2015 wirksam ist und das Verwaltungsgericht die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus aus einem materiellen Mangel für unwirksam erklärt, dann wird es die daraufhin erlassenen Bescheide für unwirksam erklären und aufheben, da es an einer satzungsrechtlichen Grundlage fehlt. Dies gilt auch für anderes Verwaltungshandeln. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus wäre dann aufgrund eines materiellen Fehlers unwirksam und die Vorgängersatzung kann keine Geltung mehr beanspruchen da sie ausdrücklich aufgehoben wurde. Das Verwaltungsgericht prüft nach dem „Salamiprinzip“. Deshalb werden bei der Überprüfung von Satzungen immer auch die Vorgängersatzungen angefordert.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies: Es sollte auf eine ausdrückliche Aufhebung der Vorgängersatzung verzichtet werden. **§ 11 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.**

Bis auf diese Kleinigkeiten bestehen keine Bedenken gegen den Erlass der Satzung. Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Gundolf Münch
Justitiar